



Finanzverwaltung NRW Postfach 300255 - 44232 Dortmund

Auskunft erteilt  
Herr Wnuczko

Firma  
RITTER Starkstromtechnik  
Magdeburg GmbH & Co. KG  
Sülzborn 11  
39128 Magdeburg

Durchwahl-Nr. Zimmer  
0231 4103-2600 107

Steuernummer / Aktenzeichen  
315/5786/0386 VBZ 7

Datum  
24.10.2017

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**  
bescheinigt, dass

RITTER Starkstromtechnik Magdeburg GmbH & Co. KG

(Name und Vorname bzw. Firma)

39128 Magdeburg, Sülzborn 11

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG  
nachhaltig erbringt und  
 unter der Steuernummer **315/5786/0386**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **25.05.03DE139310642**  
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2019**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

24.10.2017

(Datum)



i. A. Wnuczko St A

(Unterschrift)  
(Name und Dienstbezeichnung)

Hauptgebäude  
Niederhofener Str. 3  
44263 Dortmund  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
0231 4103-0  
Telefax  
0800 10092675315  
Telefax Ausland  
0049 231 4103-1200

Allgemeine Sprechzeiten  
Mo.-Fr. 8:30-12:00 Uhr

Service- / Informationsstelle  
Mo.-Mi. 7:30-12:30 Uhr Do. 7:30-17:00 Uhr  
Fr. 7:30-12:00 Uhr

BBk Dortmund  
IBAN DE96 4400 0000 0044 0015 03  
BIC MARKDEF1440

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.